



Einwohnergemeinde Habkern

PARKPLATZREGLEMENT

vom 29. Mai 2006

inkl. Teilrevision vom 13. Juni 2021 und 8. Mai 2024

Die Einwohnergemeinde Habkern erlässt gestützt auf

- das Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958
- das Ordnungsbussengesetz vom 24. Juni 1970
- die Strassensignalisationsverordnung vom 20. Oktober 2004
- das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Habkern vom 9. Dezember 2002

folgendes Reglement:

Grundsatz / Zweck

Artikel 1

¹ Der Gemeinderat ist befugt, das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund und auf öffentlichen Parkplätzen einzuschränken. Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

² Das Reglement schafft die Grundlage, um künftig öffentlichen Grund und bestimmte öffentliche Parkplätze in der Gemeinde Habkern zu bewirtschaften.

³ Das Reglement bezweckt

a) eine geordnete Parkierung im öffentlichen Bereich innerhalb des Gemeindegebietes

b) ein attraktives Orts-, Siedlungs- und Landschaftsbild zu erhalten und zu fördern

c) die Natur vor beeinträchtigenden Einflüssen des Motorfahrzeugverkehrs zu schützen und die Besucher des Gebietes zu lenken

Begriffe

Artikel 2

„öffentlicher Parkplatz“

¹ Als „öffentliche Parkplätze“ gelten alle Flächen auf öffentlichen Strassen und Plätzen, bei öffentlichen Bauten und Anlagen sowie auf Privatgrund im Nutzungsrecht der Gemeinde, welche zum Abstellen eines Fahrzeuges bestimmt sind. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich grundsätzlich auf öffentliche Abstellplätze für Motorfahrzeuge.

„Bewirtschaftung“

² Unter „Bewirtschaftung“ versteht sich

a) die zeitliche Beschränkung der Parkierungszeit auf öffentlichen Parkplätzen und/oder

b) die Erhebung von Gebühren für die Parkierung von Fahrzeugen auf öffentlichen Parkplätzen.

„Campieren“

³ Unter „Campieren“ versteht man das vorübergehende Verweilen und Übernachten von Personen in Zelten, Wohnwagen, Motorhomes (Campingbussen), Mobilheimen (Wohnheimen) oder ähnlichen Unterkünften.

Zeitlich beschränktes
Parkieren

Artikel 3

Öffentliche Parkplätze können mittels Parkzeitbeschränkungen, Parkuhren, Ticketautomaten, Parkbewilligung und dergleichen bewirtschaftet werden.

Campieren

Artikel 4

¹ Auf öffentlichen Parkplätzen, die gemäss Artikel 3 bewirtschaftet werden, ist das Campieren grundsätzlich verboten. Der Gemeinderat ist befugt auf maximal 10 Plätzen ein zeitlich beschränktes Campieren zu erlauben.

Geltungsbereich für
Parkbewilligung

Artikel 5

¹ Eine Parkbewilligung kann für eine bestimmte Zone oder für mehrere Zonen abgegeben werden.

² Parkbewilligungen werden längstens bis zum Ende des Kalenderjahres ausgestellt.

³ Eine Parkbewilligung befreit nicht von der Pflicht der Beachtung zeitlich begrenzter Verfügungen von Parkierungsbeschränkungen (Schneeräumung, Veranstaltungen, Baustellen usw).

⁴ Die Parkbewilligung ist gut sichtbar am Fahrzeug anzubringen.

⁵ Eine Parkbewilligung garantiert keinen Anspruch auf einen Parkplatz.

Parkbewilligung

Artikel 6

¹ EinwohnerInnen, ansässigen Gewerbebetrieben sowie deren MitarbeiterInnen, BesucherInnen und weiteren interessierten Personen kann eine Parkbewilligung für das Parkieren auf gebührenpflichtigen Parkplätzen abgegeben werden.

² Der Gemeinderat bestimmt in einer Verordnung die Arten und die Geltungsdauer der Parkbewilligungen sowie die Parkplätze auf denen parkiert werden kann. Der Gemeinderat kann eine maximal zulässige Parkdauer festlegen.

³ Der Gemeinderat sorgt für die Kontrolle der bewirtschafteten Parkplätze. Es können dazu auch Verträge mit privaten Dritten abgeschlossen werden.

Grundsatz der Gebührenpflicht

Artikel 7

Die Nutzung von öffentlichen Parkplätzen ist in folgenden Gebieten (Zonen) gebührenpflichtig:

- Tschimen – Lägerstutz/Lombach
- Lägerstutz/Lombach – Möser
- Bohlseite
- Bort
- Dorf – Skilift – Kreuz - Blossmoos

Artikel 8

¹ Der Gemeinderat legt in einer Verordnung die Gebühren innerhalb der folgenden Gebührenrahmen fest:

a) Die Gebühren für öffentliche Parkplätze mit beschränkter Parkierungsdauer (Parkuhren und dergleichen) betragen:

Dorf – Skilift – Kreuz – Blossmoos

Bis 1 Stunde	Fr. 0.00 bis Fr. 2.00
Bis 3 Stunden	Fr. 1.00 bis Fr. 4.00
Bis 4 Stunden	Fr. 4.00 bis Fr. 13.00
Bis 12 Stunden	Fr. 7.00 bis Fr. 15.00
Bis 24 Stunden	Fr. 10.00 bis Fr. 18.00
Bis 48 Stunden	Fr. 15.00 bis Fr. 22.00
Bis 72 Stunden	Fr. 19.00 bis Fr. 27.00

Bort, Bohlseite Tschienen – Lägerstutz/Lombach

Bis 4 Stunden	Fr. 5.00 bis Fr. 13.00
Bis 12 Stunden	Fr. 7.00 bis Fr. 15.00
Bis 24 Stunden	Fr. 10.00 bis Fr. 18.00
Bis 48 Stunden	Fr. 15.00 bis Fr. 22.00
Bis 72 Stunden	Fr. 19.00 bis Fr. 27.00

Lägerstutz/Lombach – Möser

Bis 4 Stunden	Fr. 12.00 bis Fr. 20.00
Bis 12 Stunden	Fr. 14.00 bis Fr. 22.00
Bis 24 Stunden	Fr. 21.00 bis Fr. 29.00
Bis 48 Stunden	Fr. 32.00 bis Fr. 40.00
Bis 72 Stunden	Fr. 39.00 bis Fr. 47.00

b) Die Gebühren für Parkbewilligungen betragen Fr. 10.00 bis Fr. 300.00.

² Die Gebühren für Parkbewilligungen können nach Benützerkategorien abgestuft werden.

Artikel 8a

¹ Auf den speziell bezeichneten Stellplätzen ist das Campieren von 17:00 bis 10:00 Uhr erlaubt.

² Pro Nacht wird eine Gebühr ab CHF 25.00 bis CHF 50.00 erhoben.

³ Während des Skibetriebs stehen die Stellplätze nicht zur Verfügung und bleiben den Benutzern vom Skilift vorbehalten.

Rückgabe und Entzug
einer Parkbewilligung

Artikel 9

¹ Entfallen die Voraussetzungen zur Erteilung einer Parkbewilligung, so ist dieser der Gemeindeverwaltung unaufgefordert innert 14 Tagen zurückzugeben.

² Werden Parkbewilligungen vor Ablauf ihrer Gültigkeit zurückgegeben, erfolgt eine anteilmässige Rückerstattung der Gebühren unter Abzug einer Bearbeitungsgebühr. Es werden nur ganze Monate berücksichtigt. Die Rückerstattung erfolgt nur gegen Rückgabe der Parkbewilligung.

³ Wurde eine Parkbewilligung mit unwahren Angaben erschlichen oder missbräuchlich verwendet, wird dieser entzogen. Der Entzug der Parkbewilligung gibt nicht Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Rechtspflege

Artikel 10

Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Regierungsstatthalteramt Verwaltungsbeschwerde geführt werden.

Strafbestimmungen

Artikel 11

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieses Reglementes verstösst, namentlich eine Parkbewilligung missbräuchlich verwendet, wird mit einer Busse bis zu Fr. 2'000.— bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften Anwendung finden.

² Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Gemeindeverordnung.

Inkrafttreten

Artikel 12

Die vorliegende Änderung des Reglements tritt auf den 01. Juli 2021 in Kraft.

Genehmigung

Das vorliegende Reglement wurde an der Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021 genehmigt.

Habkern, 13. Juni 2021

GEMEINDERAT HABKERN

Ch. Häni
Präsident

M. Burgener
Sekretärin

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 10. Mai 2021 bis 11. Juni 2021 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 18 vom 06. Mai 2021 bekannt. Beschwerden sind nicht eingereicht worden.

Die Gemeindeschreiberin:

Habkern, 13. Juni 2021

M. Burgener

Genehmigung

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 12. Mai 2023 genehmigt.

Habkern, 12. Mai 2023

GEMEINDERAT HABKERN

Ch. Häni
Präsident

M. Burgener
Sekretärin

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 12. April 2023 bis 12. Mai 2023 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 14 vom 6. April 2023 bekannt. Beschwerden sind nicht eingereicht worden.

Die Gemeindeschreiberin:

Habkern, 12. Mai 2023

M. Burgener

Genehmigung

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 8. Mai 2024 genehmigt.

Habkern, 8. Mai 2024

GEMEINDERAT HABKERN

Ch. Häni
Präsident

M. Burgener
Sekretärin

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 5. April 2024 bis 8. Mai 2024 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 14 vom 4. April 2024 bekannt. Beschwerden sind nicht eingereicht worden.

Die Gemeindeschreiberin:

Habkern, 8. Mai 2024

M. Burgener